

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Elbtal

Bauleitplanung der Gemeinde Elbtal

**hier: Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB
Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Untere Gadelheimer Mühle“, Elbtal-Dorchheim**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Elbtal hat in Ihrer Sitzung am 08.10.2024 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Untere Gadelheimer Mühle“ bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt. Dem Umweltbericht mit artenschutzrechtlichen Beiträgen wurde ebenso zugestimmt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit der Hauptsatzung der Gemeinde Elbtal in Kraft.

Gemäß § 10 (3) BauGB wird der Bebauungsplan mit der Planbegründung, dem Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Elbtal, Bauamt, Rathausstraße 1, 65627 Elbtal-Dorchheim während der allgemeinen Dienststunden sowie nach Vereinbarung zu jedermanns Einsicht vom Tage dieser Bekanntmachung an bereitgehalten.

Die Dienststunden sind:

Montag:	08.00-12.00 Uhr
Dienstag:	08.00-12.00 Uhr und 14.00-18.00 Uhr
Mittwoch:	ganztäglich geschlossen
Donnerstag:	08.00-12.00 Uhr
Freitag:	08.00-12.00 Uhr

Die Planunterlagen des o. a. Bebauungsplanes sind zusätzlich über das Internetportal der Gemeinde Elbtal zugänglich gemacht worden <https://www.gemeinde-elbtal.de/gemeinde/aktuelles>.

Unbeachtlich werden:

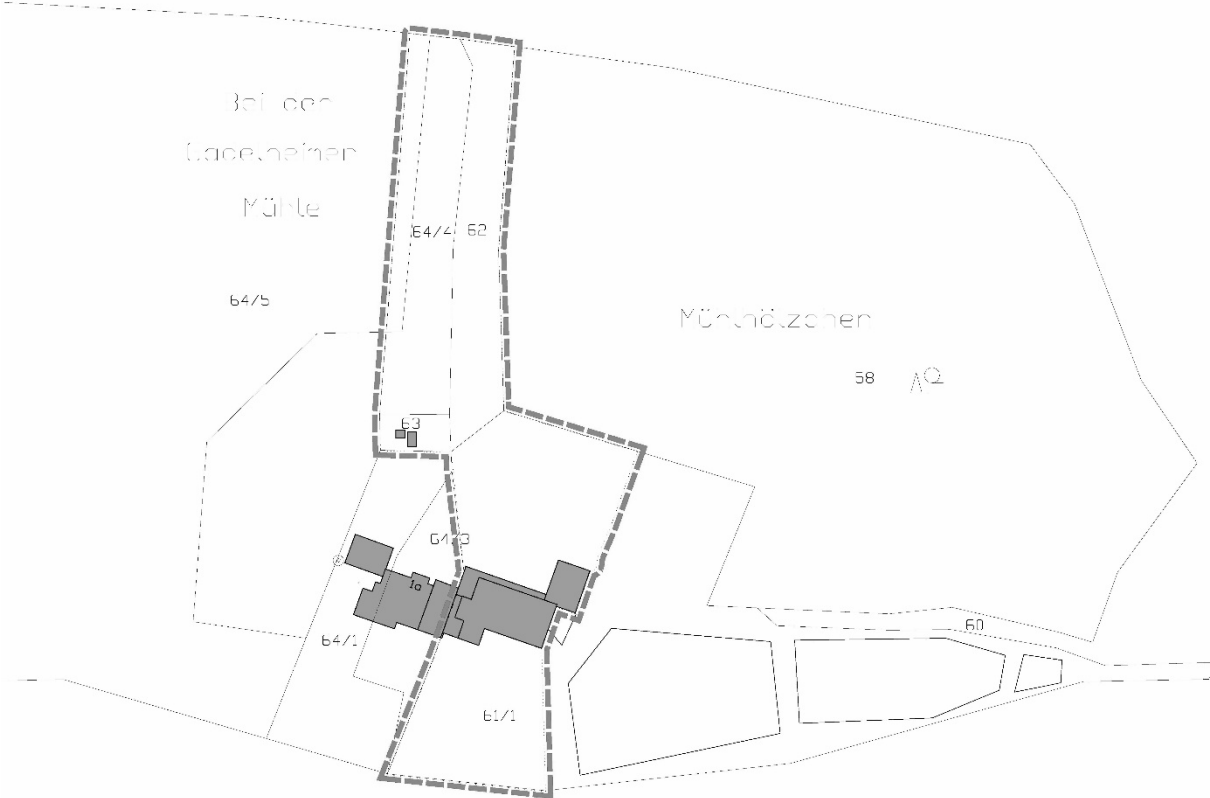
- eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dem Tag der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Elbtal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch Entschädigung verlangen können, wenn die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruchs durch einen bei dem Entschädigungspflichtigen zu stellenden, schriftlichen Antrag auf Entschädigungsleistung herbeiführen. Gemäß § 44 Abs. 4 Baugesetzbuch erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von einem Jahr nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans kommt die Gemeinde Elbtal der planungsrechtlichen Verpflichtung des §1 Abs. 5 BauGB nach, wonach die Bauleitplanung eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten soll, welche die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringen und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende, sozialgerechte Bodennutzung garantiert. Nicht zuletzt dient die Maßnahme auch einer klaren Abrundung des Ortsrandes an dieser Stelle.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 61/1, 62, 63 und 64/4 der Flur 019, Gemarkung Dorchheim (siehe auch Plan der Anlage). Die näheren Inhalte sind den Planunterlagen zu entnehmen.

Geltungsbereich



Elbtal, den 25. Oktober 2024

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Elbtal
gez. **Fröhlich**, Bürgermeister